

## 1972 a.o.: 22. Oktober in Lüdenscheid

**Beginn:** 10.20 Uhr

**Ende:** 17.45 Uhr

**Anwesend:** siehe TOP 1

Dem Kongreß geht ein Empfang des erweiterten Vorstandes durch die Stadt Lüdenscheid im Rathaus voraus. Oberbürgermeister Weigert gibt hierbei seinen Gästen einen kurzen Abriss über die Bedeutung Lüdenscheids als Kreis-, Wirtschafts- und Kulturzentrum des Bergischen Landes.

Vorsitzender Goßner bedankt sich für die freundliche Aufnahme und die Aufgeschlossenheit, die in Lüdenscheid dem Schachspiel entgegengebracht wird.

### TOP 1 Feststellung der Stimmberechtigung (Stimmenzahlen)

Anwesend sind zu Beginn des Kongresses die Vertreter von 25 Schachbezirke mit zusammen 8.774 Stimmen und

ab 13.00 Uhr die Vertreter von 26 Schachbezirken mit zusammen 9.455 Stimmen.

Es fehlen die Schachbezirke Mülheim-Ruhr, Aachen, Hellweg, Oberberg (und bis 13.00 Uhr der Bezirk Bochum).

### TOP 2 Gründung der Schachjugend: Berichte, Anfrage, Anträge

Romberg weist auf die Sitzung des erweiterten Vorstandes am 17.6.1972 in Bottrop hin, wo in einer ergebnisreichen Aussprache mit dem Vertreter der Sportjugend NRW, Herrn Ortmann, bezüglich der Gründung einer selbständigen Schachjugend im SBNRW wichtige neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Sie haben zur Vorlage des umfangreichen und den Kongreßteilnehmern zugeleiteten Informationsmaterials geführt, einschließlich der von einem Satzungsausschuß erarbeiteten Anträge auf Änderungen einiger Paragraphen der Satzung des SBNRW und der Bundesturnierordnung, soweit sie als Voraussetzung für die Gründung der Schachjugend erforderlich sind.

Marquardt hebt hervor, daß mit den Satzungsänderungsvorschlägen und einem zusätzlichen Vorschlag für einen „Rahmenvertrag“ zwischen dem SBNRW und der Schachjugend NRW das Wesentliche der Gesamtmaterie erfaßt und die Grundlage für die Arbeit geschaffen worden sei. Alles andere müsse sich weiterentwickeln, wobei Marquardt nicht ausschließt, daß die Praxis sicherlich noch Änderungen bringen könne.

Mallée, der seit Juni 1972 das Amt des Jugendwartes kommissarisch wahrnimmt, teilt mit, daß die Jugendarbeit wieder auf aktuellem Stand ist.

Einer Anfrage von Schmitz, warum man Herrn Ortmann von der Sportjugend NRW nicht vor dem Bundeskongreß am 16.4.1972 in Menden zur Klärung wichtiger Fragen gehört habe und den Antworten von Romberg und Mallée, daß Kontakte mit der Sportjugend NRW bereits in 1971 aufgenommen worden seien, aber nicht alle Fragen hätten behandelt werden können, begegnet Pudor mit dem Hinweis, daß ein Blick zurück nach Menden und Bottrop nicht weiterführe. Er greift anschließend den ersten der beiden Komplexbereiche (das sind Jugendordnung und die Satzungsänderungen) auf, die vom Kongreß in der Sache zu behandeln sind.

#### A) Anträge des Bezirks Düsseldorf zur Jugendordnung

Der Antrag Nr. 1 zielt darauf ab, daß die Jugendordnung der Schachjugend NRW durch den Bundeskongreß selbst verabschiedet werden soll, während der Antrag 2 Änderungsvorschläge zu dem Entwurf der Jugendordnung enthält.

Greifzu empfiehlt dem Kongreß die Annahme des Antrages 1, weil man damit entsprechend einer Anregung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW verfare, wenn der Schachbund den Rahmen für die Jugendordnung gebe.

Pudor befürwortet die Anträge mit der Begründung, daß der Einfluß des Erwachsenenverbandes bei der Jugend in dem Maße deutlich gemacht werden müsse, wie die Jugend präsent sei. Gleichzeitig bemängelt er, daß dem Kongreß nicht der Entwurf der Jugendordnung in der neuen überarbeiteten Form vorliege, weil sich der Antrag 2 noch auf die erste Fassung des Entwurfs bezieht.

Marquardt weist demgegenüber darauf hin, daß sich die Sportjugend NRW und die Deutsche Schachjugend ihre Jugendordnungen selbst gegeben haben und man es sich ersparen sollte, der Jugend eine Ordnung zu geben. Die Jugend müsse auf Grund ihrer Erfahrungen die Jugendordnung weiterentwickeln können und nicht die Erwachsenen. Er schlägt vor, die Anträge abzulehnen.

#### Antrag Nr. 1 - Verabschiedung der Jugendordnung durch den Kongreß -

Über den Antrag wird geheim abgestimmt. Das Ergebnis:

Ja-Stimmen = 2.128 Stimmen

Nein-Stimmen = 6.646 Stimmen

= 8.774 Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

b) Antrag 2 - Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung -

Der Antrag Nr. 2 ist - nach Ablehnung des Antrages Nr. 1 - gegenstandslos geworden.

Anschließend wird über die Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderungen - nach Vorschlag von Pudor - einzeln und öffentlich abgestimmt.

Anträge des Vorstandes zur Satzung

a) Antrag auf Erweiterung des § 4 der Satzung durch einen Abschnitt 4 mit folgenden Unterabschnitten:

- Jugend des Schachbundes -

Der Antrag wird in der vorgelegten Fassung bei Stimmenthaltung von 1.994 Stimmen und keiner Gegenstimme angenommen

- Jugendausschuß -

Der Antrag wird in der vorgelegten Fassung einstimmig angenommen.

- Schachjugend/Finanzierung -

Der Antrag wird in der vorgelegten Fassung bei Stimmenthaltung von 1.944 Stimmen und keiner Gegenstimme angenommen.

Dadurch erhält der § 4 der Satzung folgende Fassung:

§ 4 Mitgliedschaft

wie bisher

wie bisher

wie bisher

„Die Jugend des Schachbundes Nordrhein-Westfalen E. V. ist in der Schachjugend Nordrhein-Westfalen E. V. zusammengeschlossen.. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Jugendausschuß, der die Schachjugend Nordrhein-Westfalen führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen E. V., der Jugendordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen E. V., der Geschäftsordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen E. V. und der Beschlüsse der Jugendversammlung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen E. V. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

Die Schachjugend Nordrhein-Westfalen erhält vom Schachbund Nordrhein-Westfalen E. V. zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Schachjugend Nordrhein-Westfalen und den Möglichkeiten des Schachbundes Nordrhein-Westfalen E. V. angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend Nordrhein-Westfalen mit dem Vorstand des Schachbundes Nordrhein-Westfalen E. V. abzustimmen.

Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der Schachjugend Nordrhein-Westfalen obliegt dem Kassierer des Schachbundes Nordrhein-Westfalen E. V.

Antrag auf Änderung des § 6.2 der Satzung

Der Antrag, in § 6.2 den Abschnitt „Jugendausschuß" zu streichen, wird bei Stimmenthaltung von 623 Stimmen und keiner Gegenstimme angenommen.

Dadurch erhält der § 6 der Satzung folgende Neufassung:

wie bisher

„Organ zur Bearbeitung von Sonderfragen ist

der Spielausschuß, bestehend aus dem Bundesspielleiter und den Spielleitern der Verbände."

Antrag auf Änderung des § 7.6 der Satzung

Der Antrag, in § 7.6 - Zeile 3/4 - die Worte „bzw. den Jugendausschuß" zu streichen, wird einstimmig angenommen.

Dadurch erhält der § 7.6 der Satzung folgende Neufassung:

§ 7.6

„Der erweiterte Vorstand kann die Durchführung oder Ablehnung der durch den Bundesvorstand ausgearbeiteten

Vorlagen beschließen, wobei alle Sachfragen durch den Spieलाusschuß bearbeitet werden."

#### Antrag auf Änderung des § 7.7 der Satzung

Der Antrag, betreffend die Regelung der Wahl des Vorstandes, wird in der vorliegenden Form einstimmig angenommen.

Dadurch erhält der § 7.7 der Satzung folgende Neufassung:

#### § 7.7

„Die Wahl des Vorstandes - mit Ausnahme des Bundesjugendwartes - erfolgt durch die delegierten der Bezirke auf dem Bundeskongreß in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren derart, daß in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der Bundesvorsitzende, der Bundesschriftführer, der Bundesspielleiter und der Bundeslehrwart und in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende, der Bundeskassierer, der Bundesfrauenwart und der Bundesrechtsberater zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Bundesjugendwart wird alle 2 Jahre von der Jugendversammlung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen gewählt."

#### Antrag des Schachbezirks Bielefeld zu Satzung

Der Antrag, der darauf abzielt, durch einen 2. Absatz in (neu) § 4.2 der Satzung das Vertretungsrecht des Bundesvorsitzenden im Jugendausschuß der Schachjugend festzulegen, wird nach längerer Aussprache erweitert auf die Vertretung des Bundesvorsitzenden (oder seines Vertreters) in allen Gremien des Schachbundes.

Außerdem wird der Antrag aus dem vorgesehenen Komplex des (neuen) § 4.2 herausgenommen und dem § 7 (Vorstand) zugeordnet, und zwar als § 7.8, wodurch der bisherige § 7.8 in § 7.9 abgeändert werden muß.

Der Kongreß beschließt zunächst, den Antrag in der geänderten, erweiterten Fassung als Dringlichkeitsantrag anzunehmen.

Sodann beschließt der Kongreß bei Stimmenthaltung von 867 Stimmen und keiner Gegenstimme:

die Annahme des Antrages in der neuen Fassung, und zwar als § 7.8 der Satzung.

Dadurch erhält der § 7.8 der Satzung folgende Fassung:

#### § 7.8 (neu)

„Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm zu benennender Vertreter ist in allen Gremien des Schachbundes mit Sitz und Stimme vertreten."

Der bisherige § 7.8 der Satzung wird § 7.9 der Satzung.

#### Antrag des Vorstandes: Rahmenvertrag

Der Vorstand hat dem Kongreß einen von dem Satzungsausschuß erarbeiteten „Rahmenvertrag" vorgelegt, in dem in Form eines Abkommens das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen dem Schachbund und der Schachjugend niedergelegt und geklärt sind.

Romberg erläutert den „Rahmenvertrag" und Marquardt ergänzt dazu, daß durch die beschlossenen Satzungsänderungen im Verein mit dem „Rahmenvertrag" der Schachjugend satzungsgemäß die Startgrundlage gegeben werde.

Der Kongreß stimmt dem „Rahmenvertrag" einstimmig zu.

Anmerkung: Der „Rahmenvertrag" ist im Anhang abgedruckt!

#### Anträge des Vorstandes zur Bundesturnierordnung

Vor Eintritt in die Behandlung dieser Anträge erinnert Egert daran, daß die Jugendmeisterschaft 1972 mit mehr als 12 Teilnehmern durchgeführt und der seinerseitige Antrag an den Kongreß (Menden), diese Abweichung von der BTO zu genehmigen, nicht erledigt worden sei.

Dieser Antrag wird jetzt - nachdem er zunächst als Dringlichkeitsantrag angenommen wird - vom Kongreß einstimmig angenommen.

Der Kongreß beschließt sodann - in einer Sammelabstimmung - die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Bundesturnierordnung. Es sind:

Unter BTO 1.1.1 und 1.1 werden die Klammern „(Senioren und Jugendliche)" durch die Wörter „der Herren" ersetzt.

BTO 1.1.4.2 fällt weg; 1.1.4.3 wird 1.1.4.2

BTO 1.1 wird abgeschlossen mit dem folgenden Satz: „Den Jugend-Spielbetrieb regelt eine eigene Jugendspielordnung.“

Unter BTO 1.2 wird in der zweiten Klammer das Wort „Jugend-“ gestrichen.

BTO 2.6 wird gestrichen; BTO 2.7.1 und folgende bis 2.9 werden BTO 2.6.1 und folgende bis 2.8

BTO 6.8 wird gestrichen.

BTO 12.3 wird gestrichen.

Durch die Änderungen a) bis d) erhält der Artikel 1 der BTO folgende Neufassung:

#### 1. Spielbetrieb

Im Schachbund Nordrhein-Westfalen werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:

Einzelmeisterschaften der Herren, jährlich

Einzelmeisterschaft der Damen, alle 2 Jahre

Mannschaftsmeisterschaft der Herren, jährlich

Pokalmeisterschaften, jährlich

Kampf um den Silbernen Turm (Dähnepokal)

Viererpokal

Den Jugend-Spielbetrieb regelt eine eigene Jugend-Spielordnung.

Die jeweiligen Sieger aus den Bundeturnieren erhalten für das betreffende Jahr (Spieljahr) den Titel „Meister“ (Damen-, Mannschafts- usw.) von Nordrhein-Westfalen.

Für alle Meisterschaften dürfen nur Ehrenpreise und keine Geldpreise ausgesetzt werden.

Das Spieljahr beginnt am 1.9. eines jeden Jahres.

#### Antrag des Vorstandes zum Inkrafttreten der Änderungen

Der Kongreß beschließt einstimmig, daß die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zur Satzung und zur Bundesturnierordnung sowie der „Rahmenvertrag“ mit Wirkung vom 1.1.1973 in Kraft treten.

#### **TOP 3 Nachwahl: Jugendleiter**

Auf Vorschlag von Goßner wählt der Kongreß Mallée, der das Amt bisher kommissarisch geführt hat, einstimmig zum Jugendwart.

Mallée bedankt sich für das ihm gegebene Vertrauen.

#### **TOP 4 Verschiedenes: Übungsleitertätigkeit in NRW, Pressearbeit, Termine usw.**

Der Antrag des Schachbezirks Kreis Moers auf Änderung des Punktes 1.5 der Finanzordnung - betreffend die Übereinstimmung der Mitgliedermeldungen an den Schachbund und die Sporthilfe E. V. - wird bei nur einer Bezirks-Ja-Stimme abgelehnt.

Die Anträge der Solinger Schachgesellschaft 1868 e. V. werden - nachdem sie vom Schachbezirk Bergisch-Land übernommen und als Dringlichkeitanträge angenommen sind - wie folgt behandelt:

aa) Der Antrag Nr. 1 - Ergänzung zu Punkt 2.2 BTO - wird nach Aussprache geändert in „Diese Regelung gilt nicht nur für offizielle Veranstaltungen der FIDE.“

Der Kongreß beschließt bei 767 Stimmenthaltungen und keiner Gegenstimme, diese Ergänzung als Absatz 2 dem Punkt 2.2 BTO einzufügen, wodurch der bisherige Absatz 2 Absatz 3 wird.

Dadurch erhält der BTO-Punkt 2.2 folgende Neufassung:

#### Zu 2 Spielberechtigung (g)

Jeder Spieler kann nur für einen Verein Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, Verband, Bund) teilnehmen.

Diese Regelung gilt nicht für offizielle Veranstaltungen der FIDE.

Die Bezeichnung „Verein“ ist nicht auf reine Ländermannschaften anzuwenden.

Der Antrag Nr. 2 - bisher nicht exakt formuliert - wird wie folgt gefaßt:

„Staatenlose mit unbeschränkter Aufenthaltsgenehmigung gelten nicht als Ausländer.“

Der Kongreß beschließt dazu einstimmig, diese Fassung als Antrag dem Deutschen Schachbund vorzulegen.

Sollte er dort zustimmend aufgenommen werden, wird er als BTO-Ergänzung zu Punkt 2.1.3 werden und automatisch in die Bundesturnierordnung aufgenommen.

Der Antrag Nr. 3 wird einstimmig zwecks genauer Formulierung und erneuter Vorlage an den Schachbezirk zurückverwiesen.

Romberg teilt mit, daß beim Deutschen Schachbund ab 1.1.1974 die Stelle eines besoldeten Geschäftsführers eingerichtet wird, wodurch auch eine Arbeitsentlastung für alle Verbände geschaffen werden soll. Diese Neueinrichtung wird eine Beitragserhöhung ab 1.1.1974 um 1,-- DM nach sich ziehen.

(Anmerkung hierzu: Nach bisheriger Information war mit einer Beitragserhöhung um 2,-- DM zu rechnen.)

Goßner gibt bekannt, daß der Landessportbund in Duisburg ein Verwaltungszentrum bauen wird und bei den Fachverbänden angefragt habe, ob für hauptberufliche Kräfte Räume zur Verfügung gestellt werden sollen.

Goßner teilt mit, daß der Kultusminister einen Erlaß zum Thema Übungsleiter in den Schulen herausgegeben habe. Dieser Erlaß werde den Bezirken mitgeteilt.

Goßner gibt an die Verbände und Bezirke die Bitte des DSB-Pressewartes weiter, ihm mehr Pressemitteilungen zuzusenden und die Bitte der „Schwalbe“, der Problemfreunde im DSB, nach Mitarbeit im SBNRW.

Eine Anfrage von Pudor nach den sog. „Spielgemeinschaften“ von Vereinen beantwortet Marquardt dahingehend, daß diese Frage generell gelöst werden müsse.

Zu einer Anfrage von Glenz betreffend die Folgegründungen entsprechender Jugendinstitutionen in den Untergliederungen des SBNRW - nach Gründung der Schachjugend NRW - meint Marquardt, daß es dringend gewünscht werde, den Ausbau nach unten weiterzugeben.

Die Gründungsversammlung der Schachjugend NRW soll am 10.12.1972 in Dülmen durchgeführt werden.

Der Bundeskongreß 1973 wird am 1.4.1973 in Castrop-Rauxel, Schloß-Gaststätte Goldschmieding, Dortmunder Straße, abgehalten

gez.: K. Goßner (1. Vorsitzender) gez.: Jos. Hülsmann (Schriftführer)

#### Anmerkung zu TO-Punkt 4 c)

Betreff: Beitragserhöhung beim DSB ab 1.1.1974

Hierzu wird auf das Rundschreiben des Präsidenten des Deutschen Schachbundes e. V., Herrn Schneider, vom 8.12.1972 an alle Vereine des DSB verwiesen.

Anhang:

#### **Rahmenvertrag**

Zwischen dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V. (SBNRW) und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) im SBNRW wird folgendes Abkommen getroffen:

Im Laufe des Monats November tritt ein Ausschuß bestehend aus dem ersten Vorsitzenden des SBNRW, dem Beauftragten beim Landessportbund, dem Bundeskassierers, dem Lehrwart, dem Jugendleiter, dem Beauftragten bei der Sportjugend im LSB und dem Jugendkassenwart zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den SBNRW. Der Ausschuß ist mit 5 Mitgliedern beschlußfähig, wenn wenigstens je 2 Vertreter des SBNRW und der SJNRW anwesend sind.

Jeder Sachbearbeiter legt seine Lehrgangsvorhaben für das kommende Jahr in dieser Sitzung schriftlich vor. Der Ausschuß überprüft und begutachtet die einzelnen Vorhaben, die dann durch den Beauftragten beim LSB dem LSB als Antrag für das kommende Jahr zugeleitet werden. Sollten die später zugeteilten Mittel des LSB nicht ausreichen, so entscheidet der Vorstand des SBNRW unter Anhörung des Jugendleiters über evtl. Änderungen einzelner Vorhaben. Gleiches gilt für notwendige Änderungen in der Verwendung der Mittel und für die Verwendung von Mehreinnahmen.

Die Ressortleiter sind dem SBNRW gegenüber für ordentliche Abrechnungen verantwortlich. Zahlungen erfolgen nach Einreichung der Unterlagen, wobei evtl. ein angemessener Vorschuß gegeben werden kann.

Ebenso erfolgt eine Abstimmung der vorgesehenen Meisterschaften , deren Finanzierung durch die SJNRW bei der Sportjugend NRW beantragt werden muß. Der SBNRW sorgt dafür, daß seine Verbände zeitgerecht ordnungsgemäße Anträge und Abrechnungen einreichen.

Die SJNRW legt dem Ausschuß weiterhin ihren Gesamtetat für das kommende Jahr vor. Der Ausschuß erstellt ein Gutachten, welches mit dem Jugendetat an den Vorstand des SBNRW zur Genehmigung des Zuschusses geleitet wird.

Die Vertragsschließenden behalten sich eine Änderung dieses Vertrages aufgrund zukünftiger Erfahrungen vor.